

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 46 (1952)

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Beiträge

Ein Beitrag zur Geschichte des Ordens vom Heiligen Grabe

Die neuerliche Reform des Ritter-Ordens vom Heiligen Grabe zu Jerusalem¹ und der 1. Internationale Kongreß dieses Ordens, der in Einsiedeln stattfand², haben die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf dieses Institut gelenkt. Wenn es auch an Literatur nicht fehlt³, dürfte der folgende Text doch nicht ohne Interesse sein, zumal er wegen seiner irreleitenden Überschrift bisher allen Historikern des Ordens entgangen ist. Es handelt sich um ein Kapitel aus der Beschreibung der Reise, die ein Augsburger Arzt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im nahen Osten unternommen hat⁴. Dieser Arzt, Dr. Leonhard Rauwolf, berichtet⁵ folgendes :

« Von der Templerischen Ritterschaft zu Jerusalem / dem Johanniter Orden⁶. In dem ich nun deren inngedenck / kommet mir für noch ein anderer Orden / nemlich S. Iohanser der Templerischen Ritterschafft zu

¹ Breve « Quam Romani Pontifices » vom 14. September 1949.

² « Erster Kongreß der Schweiz. Statthalterei der Ritter vom Heiligen Grab in Einsiedeln ». Zu diesem Kongreß, der am 14./15. Juli 1951 stattfand, wurde unter vorstehendem Titel eine 74 Seiten fassende Broschüre veröffentlicht.

³ Für die ältere Geschichte erscheint uns noch immer JAKOB HERMENS (« Der Orden vom heil. Grabe », Köln und Neuß 1870; auch französische Ausgabe, Maestricht 1872) am befriedigendsten. Neuere, umfangreiche Literatur-Angaben z. B. bei GIACOMO C. BASCAPÉ, « L'Ordine sovrano di Malta e gli ordini equestri della Chiesa », Mailand, o. D. (1940), S. 173/174. — Vgl. auch unsere Bemerkungen in Rivista Araldica, Rom (1939, S. 182/184) und « L'Intermédiaire », Brüssel (1950, S. 152/153, 156). Wir haben die Geschichte des Ordens auch kurz in CHAMBERS's Encyclopaedia, neueste Ausgabe (1950), Bd. 3, S. 518, zusammengefaßt.

⁴ « Leonharti Rauwolffen ... Aigentliche beschreibung der Raiß / so er vor diser zeit gegen Auffgang inn die Morgenländer / ... selbs volbracht ... », Augsburg (Georg Willers), 1583.

⁵ III. Teil, 20. Kapitel.

⁶ Trotz dieses irreführenden Titels handelt es sich um die Ritter vom Heiligen Grabe. Ein « Orden » vom Heiligen Grabe hat, nach dem Ende der Chorherren im Jahre 1489, erst wieder seit den päpstlichen Verfügungen vom Jahre 1868 existiert. (Von dem französischen Orden dieses Namens, der tatsächlich nur eine Erzbruderschaft war, sehe ich hier ab.)

Jerusalem / welcher under Baldevvino de Burgo dem andern deß namens / und dritten König zu Jerusalem / hat angefangen ¹ / der ist mehr weltlich / dann geistlich / deßhalben den anderen gar ungleich / dann sie nit dörffen weder Meß halten / noch andere Gottesdienst inn der Kirchen verrichten / wann sie ihre Messen gehöret / unnd genannt anzal der Vatter unser und Ave Maria gebettet / habens schon ihrem Ampt genug gethon. Diser Orden ist von der Bäpstlichen hailigkeit zu dem end erdacht / und mit Privilegien confirmiert worden / dem Türcken widerstand zuthun / alle unglaubige und Ketzer / auß der Römischen Kirchen / durch sie unnd ihren Anhang / mit gewalt zuvertreiben und außzureutten. Vnnd damit er solch sein fürnemmen mit größerem ernst kündte inns werck richten / seind sie fürnemlich so eines guten herkommens und größeren vermögens (alß da seind Fürsten / Graven / unnd Adels personen) den anzunemmen / zugelassen worden. Also hat sichs vor diser zeit offtermals begeben / sonderlich da noch das Bapstumb im höchsten und besten stand ward / das mit den Bilgramen / die willens zun heiligen örten inn das gelobte land zu wallen / nit wenig gewaltige hohe personen / auß sonderer andacht bewegt / mit kamen / auch die zubesuchen / unnd sich inn der begräbnuß unseres / Herrens Christi / alß dem rechten darzu verordneten ort / zun Rittern schlagen lassen ². Darzu sie auch noch mehr beweget / der hohe Tittel / ansehenlichkeit der stett / unnd große Privilegien, da sie hofftend / noch zu höherem stand / größern ansehen unnd würden zukommen. Wie aber die jhenigen solche puncten unnd Artickel / darauff ein jeder muß angeloben / und die zu halten einen starcken ayd thun / zuvoran zu übersehen unnd zuerwegen fürgelegt werden : habens etliche gewaltige unnd fürneme etc. ihnen so widerig (wie auß den nachfolgenden leichtlich zuschließen) befunden / das sie sich nit allein darob entsetzet / sondern auch den anzunemmen gantz abgelassen habend. Was aber denen / so sich lassen zun Rittern schlagen / werde fürgehalten / auch welche ceremonien sie hierzu gebrauchen / hab ich hienach kürtzlich verzaichnet.

Wann deren einer oder mehr vorhanden / unnd auff des Guardiani ³ begeren / nach alter gewohnheit gebeichtet / auch auf dem Berg Calvariae under ainer gestalt ⁴ communicieret, wirt er von dannen mit gantzen Kirchengebreng inn das heilige Grab gefüret / dahin auch gebracht werden

¹ Es handelt sich natürlich um eine Verwechslung mit den regulierten Chorherren. Die am Heiligen Grab geschlagenen Ritter wurden, wie schon erwähnt, erst 1868 in einen Orden zusammengefaßt.

² Über den Ritterschlag im Allgemeinen, siehe unsere « Contribution à l'histoire des ordres de chevalerie pontificaux » in Rivista Araldica, Rom (1939, S. 168 ff., und 1940, S. 170 ff.). — Über Schweizer Pilgerfahrten zum Heiligen Grabe, siehe z. B. MAX v. DIESBACH, « Les pèlerins fribourgeois à Jérusalem », in Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, Bd. 5, 1893, S. 189 ff.

³ Seit Ende des 15. Jahrhunderts bis 1847 vollzog der Custode des Heiligen Landes den Ritterschlag am Heiligen Grabe zu Jerusalem.

⁴ Der Verfasser des Berichtes ist sichtlich Lutheraner. Die Reichsstadt Augsburg hatte eine starke protestantische Minderheit.

etliche stück / so darzu gehören / alß da seind / ain schöns Buch / ein Schwert mit Gold beschlagen / daran ein rot Sametine gürtel / ein kettin / ohngefahr von hundert Vngerischen Ducaten / unden mit einem Guldin

kreütz diser form  behenget / ein par gelber Sporen / mit rot Sametin

riemen / welche sie neben einander auff den Altarstain deß grabes legen. Alß bald der Cavallier darain kommet / fanget man gleich an ein Meß zulesen / unnd darauff außen vor dem Grab etliche Lateinische Psalmen zusingen. Darzwischen liget der Cavallier auff den knien im Grab vor dem Guardiano so lang / biß die Mönnich das gesang geendet. Nach dem beflicht der Guardianus allen herumb stehenden / für den / so willens den Ritterstand anzunemmen / ein Vatter unser unnd Ave Maria zusprechen. Wann sie das gethon / erinnert er den Cavallieri zuvor / ehe er den ayd thut / unnd gibt ihme zubedencken / wie unnd inn was gestalt er sich da einlasse : wann das auch geschehen / haift er die zusehende so herumb stehn / abermals betten / unnd erinnert den Cavallier dessen wie gemeldt / noch einmal / zaigt ihme auch darneben an / wie er sich hernacher gegen der Römischen Kirchen alß ein undertheniger unnd gehorsamer habe zuverhalten. Das er nemlich den Türcken unnd Lutherischen / alß feinden unnd Ketzern / so lang widerstand thun wölle / alleweil ihme wol unnd warm zum hertzen seye. Nach dem der Guardianus das mit ihme geredt / fraget er ihn weiter / ob er auch alle puncten (wie die von wort zu wort inn dem Buch begriffen / von ihrer Bäpstlichen hailigkeit verordnet / unnd aigner hand underschriben) annemmen / und die zu halten auff dem grab einen ayd thun wölle. Darauff der bald verwilliget / solchen begirlich mit großen frewden und von hertzen zuthun : dancket auch dem lieben Gott / das er ihn so würdig erkennet / unnd es mit ihme dahin geschicket. Auff solches fangen die Mönnich widerumb ein lang gesäng an / unnd nimmet nach dem der Guardianus die drey stück / alß Kettin / Schwert unnd Sporen / hencket und legets ihm an / unnd schmucket ihn darmit / alß einen angehenden Ritter : endtlich nimpt er auch das Buch / leget ihms für / unnd gibt ihm zum beschluß noch einmal zuverstehn / was er da thu unnd schwere. Wann er das vernommen / kniet er widerumb nider / unnd recket zwen finger dar / welche ime der Guardianus leget

inns Buch auff das rote kreütz /  unnd liset ihm für den ayd / dessen innhalt also lautet.

Erstlich das er da mit einem gewissen stehe / unnd schwere / auff die nachvolgende wort / nit auß falschem hertzen / sondern auß einem eyfer / rechter warer begird / unnd mit rainem hertzen bekenne / unnd schwere bey der Gottlichen allmacht / dem stul zu Rom / unnd der Bapstlichen hailigkeit / das er ein güter Catholicus sey / inn solcher Religion von jugend biß auff diese stund erzogen : wölle auch so lang er lebe / von der selben lehr nit abstehn / die Römische Kirchen je und allwegen gegen den Luthe-
rischen und derselben anhang / verfechten / vertreten / unnd versprechen / mit worten unnd wercken / weil ihme warm zum hertzen were : er wöll

oder soll auch an der stett nit stehn / da der Bäpstlichen hailigkeit zum ubelsten gedacht / oder ihr nachgeredt wirt. Zum andern schweret er bey der Göttlichen allmacht / dem Bapst zu Rom / auch kreütz zu Jerusalem / das er einer vom Adel seyn / von vier Ahnen her / von Vatter und Muter. Zum dritten schwert er auch / das er so vermögenlich / das ihm nit von nötten / mit Kauffmanschafften oder anderen handtierungen umb zugehn / gelt zuentlehn / unnd andere umb hilff anzurüffen / sondern er habe sovil / das er von seinem einkommen leben / unnd noch darüber drey Pferd Jar unnd tag / der Kirchen zu Rom zum besten / erhalten könde / jha da es die not erforderte / unnd sich andere wider die Römische Kirchen empörenten / dieselbige anzufechten / wölle er allezeit willig unnd genaigt sein / auch über die drey Pferd / mit all seinem vermögen zu dero zusetzen. Er muß auch angeloben / das er alle tag seines lebens die Meß fleißig besuchen / unnd täglich von 4 inn 5 hören wölle: auch die Fasttag mit allem fleiß halten / unnd an denen weder flaisch / schmaltz / Käs noch Ayer essen: er wöll auch alle Monat oder 6 wochen beichten / unnd das Sacrament empfahen / sein gesünd aber auffs wenigst alle Jar in der Fasten hinzu schicken: das er auch in keinen weg underlasse noch vergesse / der Römischen Kirchen zuehren / befürderung unnd aufferbawung derselbigen / inn seinen vermächtnussen inngedenck zu sein: die Witwen und Waysen helffen verthädigen unnd versorgen: die Mönnich unnd Nonnen Klöster handhaben / unnd was denen von weltlichen entzogen / nit verschweigen / sonder das jhenige mit allem fleiß / alß wanns sein aigen were / helffen widerumb darzu bringen. Denen so gern Catholisch weren / wölle er seine gaaben mitthailen / unnd zu der Religion helffen fürderen / andere aber so dero nit anhengig / in seinen diensten weder leiden / noch einigen beystand thun. Demnach wirt im ayd mit einverleibt / das er alle tag 49 Pater noster, unnd sovil Ave Maria bette / unnd die Bäpstliche hailigkeit zu Rom / jährlich ein mal besuche / daselbsten inn die 7 Kirchen herumb gange / unnd sein officium verrichten: auch darzu inn der Kirchen / den Sacramenten unnd anderen Heilighumben mit großer reverentz ihr gebürliche ehr gebe / wie auch dem Weychwasser unnd anderen mehr. Endtlich unnd zum beschluß / wirt ihm verbotten und abgeschlagen / alles unnütze geschwetz / volsauffen / hurenleben / Sodomitische sünden und schanden / damit er nit in seinem Ritterstand in ein unordenlich leben gerathe / unnd anderen neben ihm ain böses exempl gebe. Alß nun der Guardianus den ayd auß dem Buch auffs Pergament geschriben / verlesen / kniet der Cavallier widerumb nider / unnd in dem er sein angesicht naiget / und da mit bayden armen auff dem Buch lainet / welches auff dem Altarstain des grabes liget / beflicht der Guardianus abermals den Mönnichen zu betten: zeücht ihm hernacher das Schwert auß / unnd machet ihm mit der flache auff dem kopff unnd den schultern 3 kreütz unnd spricht. Auß bevelch Gottes / unnd deß stuls zu Rom / auch vermehrung der Römischen Kirchen / schlage er alda N. N. jetzt ein glid der Römischen Kirchen zum Ritter / im namen des Vatters / des Suns / und des heiligen Gaistes / unnd redt ferner / das er andstat der Bäpstlichen hailigkeit zu Rom / ihne jetz loß / ledig und frey von allen sünden spreche. Erlaube auch unnd bevelch ihm

auff den ayd / den er heüt irer Bäpstl. H. gethon das gewohnliche rote
 zum zaichen / ihn darbey zuerkeñen / frey offentlich zufüren unnd
zutragen / inn wappen ¹ / inn klaidern / da es ihm gefellig / und nit ungebür-
lich / sich darbey zuerinnern / wann er dessen ansichtig / dasselbig / was
er geschworen / dester vester unnd bedächtlicher zuhalten. Wann nun das
alles geschehen / unnd sie ihr gebett widerumb gethon haben / wünschet
ihm der Guardianus glück zudem Ritterstand / unnd erfrewet sich mit seinem
gantzen Convent, das er zu solcher erkanntnuß gekommen / unnd ein recht
war glid der Römischen Catholischen Kirchen sey worden : er wölle auch
sampt allen seinen Mitbrüdern den lieben Gott bitten / das er ihm langes
leben verleihen / und zu trost dem stul zu Rom / inn gesundthait erhalten.
Gleich gehn auch auff ihn alle Mönnich (weil der noch mit den stucken
geschmucket da steht) hinzu / haißen ihn einen Bruder / unnd alß sie ihm
gleicher weiß nach einander glück gewünschet / hebet der Guardianus an /
das Te Deum Laudamus etc. zusingen / unnd nimmet hernacher allen
geschmuck wider von ihm. Nach disem füret er ihn inn der procession
mit dem Vicario herumb zun hailigen orten / ihne auch an jedem einzu-
segnen / wann das geschehen / gehn sie mit einander zum essen.

Ob nun vor Jaren nit bald ein jeder (wie auß obgemeltem zusehen)
ward zugelassen / er were dann Edel von etlichen vil Ahnen her : ists doch
zu unsern zeiten so weit darvon kommen / das man gleich ein jeden ohne
fleißigere nachfrag zulasset / welcher das gelt (von 11 inn 12 Ducaten er-
lauffend) auffleget. Ja ein jeder Bilgram / der da willens den Ritterstand
anzunemmen / überredt bald unnd bittet gleich underwegen darzu seine
andere gesellen / was stands sie auch seyen / das sie sich lassen (damit
er mitgesellen habe) zu Rittern schlagen / welches ihr Bäpstliche hailigkeit
(weil deren vom Adel wenig mehr kommen) nit zuwider / damit sie im
fall der not noch habe / die ihr zusetzen / unnd starcken beystand thund /
dann ihr Bäpstlichen hailigkeit fürfechter haben müssen / weil sie sich so
wol des weltlichen / alß deß geistlichen regiments annimet : wans mit
dem wort ihr lehr und ihren stand nit weiter kündte darthun un̄ pro-
bieren / dz sie es durch dise mit gewalt erhalte un̄ verfechte. Wie nun
aber der Guardianus altem gebrauch nach / einem jeden Bilgram brieff gibt
seiner Bilgerfart / dem zu mehrer urkund / mit ihrem großen undergetruckten
Sigil verfertiget / auffzuweisen : eben gleicherweiß gibt er auch den Rittern
des S. Iohanser Ordens zu Jerusalem ² einen / unnd befilcht ihnen dar-

¹ Siehe z. B. EMILE PERRIER, « La croix de Jérusalem dans le blason », Valence, 1905. — Über den heutigen Gebrauch enthalten die Statuten von 1949/50 Vorschriften (Art. 34 und 35).

² Wir bemerken, daß seit den päpstlichen Bestimmungen von 1915 von Geistlichen nur die Kreuze des Johanniter- und des Hl. Grab-Ordens vorkommenden Falles im Wappen geführt werden dürfen : siehe unsere Ausführungen in « L'Intermédiaire », Brüssel (1950, S. 152 u. 159 : « Quelques considérations sur l'héraldique ecclésiastique », S. 148 ff.). Diese Bestimmungen betreffen natürlich nicht die heraldischen Abzeichen rein religiöser Orden wie der Deutschherren, Mercedarier, Dominikaner, etc.

neben / das sie den Brief / welchen er ihnen gibt / selbs personlich gehn Rom bringen / ihrer Bäpstlichen hailigkeit auffzuweisen¹. Das hab ich kürtzlich vom Tempel des Berges Calvariae, heiligen örtern desselbigen / und den Christen so darinnen / sampt ihren innhabenden Capellen und irrthumben / damit sie behafft² / wollen vermelden. »

Durch die Neuordnung, die durch die im vorigen Jahre veröffentlichten Statuten³ vorgenommen wurde, wurde der Orden vom Heiligen Grabe an die Erfordernisse des heute Möglichen angepaßt. Sprechen wir den Wunsch aus, daß von dieser Plattform her im 20. Jahrhundert mit ebenso konkreter geistiger wie politischer⁴ Zielsetzung die Ritter des Ordens die ihnen vom Heiligen Vater gestellten Aufgaben erfüllen mögen.

H. C. v. Zeininger.

¹ Dieses ist eine Art Parallel zu der von der Ceremonial-Congregation am 5. August 1931 erlassenen Vorschrift, daß die Ernennungen im Orden der Kanzlei der apost. Breven mitzuteilen seien.

² Hier zeigt sich wieder der Lutheraner.

³ Wir haben vor Augen den italienischen Text (in Rivista Araldica, 1950, S. 3-12) und die offiziellen « Statuts de l'Ordre équestre du Saint Sépulcre de Jérusalem » (Tipografia poliglotta Vaticana), 1950, deren französische Version sprachlich leider sehr wenig befriedigt.

⁴ Siehe hiezu Art. 44 der neuen Statuten, aber auch die Ausführungen des schweiz. Statthalters des Ordens, Dr. H. SCHNYDER v. WARTENSEE, am Kongreß vom 14./15. Juli 1951: « Erster Kongreß ... », cit. (Anm. 2), S. 68.

Die Kapuziner in St. Jost am Bürgenber

St. Jost war die erste Niederlassung der Kapuziner in Nidwalden. Schon Ende 1576 hatte Ritter Melchior Lussy dort ein Klösterlein zu gründen geplant. Doch schien ihm und den Kapuzinern nach reiflicher Überlegung ein Platz, der Stans näher gelegen war, günstiger. 1578 wurde die Kapelle im Stempach dafür in Aussicht genommen¹. Drei Jahre verzögerte sich die Ausführung des Plans. Erst mußte den Kapuzinern der Weg in die Schweiz gebahnt werden. Bald nach der Gründung von Alt-dorf sollten die Pläne für ein Kloster in Nidwalden verwirklicht werden. Die Landsgemeinde von 1582 verwehrte allerdings eine Niederlassung in Stans. Dagegen gewährte die Genossengemeinde Buochs am folgenden Sonntag den Kapuzinern Unterkunft auf ihrem Gebiet. So kamen sie nach St. Jost².

Es konnte sich nur um eine provisorische Niederlassung handeln. Die Kapuziner wollten kein von den Leuten abgeschiedenes Eremitorium, sondern ein Kloster hart am Rande des Fleckens, wie es dem Doppelzweck des Ordens entsprach. Darum suchte Lussy, alles in die Wege zu leiten, um gegen den Widerstand des Klerus eine Klostergründung in Stans durchzusetzen. Es gelang ihm. Doch mußten die Kapuziner ihre provisorische Niederlassung wegen Wassermangel aufgeben, bevor der Neubau in Stans bezugsbereit war. Sie fanden eine Zeitlang in St. Jakob im Ennetmoos Unterkunft, einige auch in Wolfenschießen.

Gewöhnlich nahm man an, die Kapuziner hätten im Herbst 1582 St. Jost verlassen müssen und wären im folgenden Frühjahr in Stans eingezogen³. Aus dem eingehenden Vergleich der Quellen ergibt sich aber, daß diese Ereignisse ein Jahr später zu datieren sind.

1. Die Hauptstütze der alten Ansicht waren die «annales antiquissimi» aus der Feder des späteren Provinzials P. Andreas von Sursee⁴. Sie berichten den Wegzug der Kapuziner von St. Jost zum Jahre 1582,

¹ STEFFENS-REINHARDT, *Nuntiatur Bonhomini*, Dokumente I 181.

² MATTHIAS a SALÒ, *Historia capuccina II*, ed. P. Melchior a Pobladura in: *Mon. hist. ord. Min. Capuccinorum*, Bd. 6, Rom 1950, S. 448.

³ P. PIUS MEIER, *Chron. prov. Helv.* 9 f. — P. ALEXANDER MÜLLER, *Die schweizerische Kapuzinerprovinz* 39 f. — DURRER, *KDM Unterwalden* 956 f. — P. MAGNUS KÜNZLE, *Franz von Bormio*, Einsiedeln 1940, 127 f. — P. SIEGFRIED WIND in: *Coll. Helv.-Franc.* 1a, 319 f.

⁴ St. Fidelis-Glöcklein 1, 72.

den Einzug ins neue Kloster Stans zum folgenden Jahre. Doch genügt das zu einem schlüssigen Beweis nicht. Der Verfasser der Annalen zeigt nämlich hie und da bei seinen Einträgen Entwicklungen auf, die eine Zeitspanne von mehreren Jahren umfassen, also eigentlich dem annalistischen Prinzip widersprechen. Das klassische Beispiel hiefür ist die Klostergeschichte von Appenzell, wo er die Predigttätigkeit des P. Fabrizius (1586), das Wirken P. Ludwigs von Sachsen (1587) und die Bekehrung Landammann Bodmers (1588) unter dem gleichen Jahr 1586 vermerkt¹. Deshalb ist der Schluß nicht gerechtfertigt: Weil die Ereignisse der Klostergeschichte von Stans unter 1582, bzw. 1583 eingereiht sind, müssen sie in den betreffenden Jahren stattgefunden haben.

P. Andreas von Sursee datiert ja sonst höchst gewissenhaft, wo immer möglich mit Monat und Tag. Wenn er nur das Jahr weiß, mit « *hoc anno* ». Wenn ihm auch das nicht sicher vorliegt, mit « *hoc tempore* ». So verlegt er die Gründungen von Solothurn, Baden und Pruntrut (1588), da er die Zeit nicht mehr genau feststellen kann, mit der unbestimmten Angabe ins Jahr 1587². Beim Wegzug der Kapuziner von St. Jost fehlt nun jede Datumsangabe. Beim Einzug ins Stans ist das « *eodem anno* » mit Sicherheit nur auf den Beginn des Klosterbaus zu beziehen, der, wie auch zeitgenössische Quellen bestätigen, auf 1583 datiert werden kann.

2. Wie stellen sich überhaupt die zeitgenössischen Dokumente zu unserer Frage?

a. Aus der borromäischen Korrespondenz ergibt sich: Lussy fing in den ersten Monaten des Jahres 1583 mit dem Klosterbau in Stans an³. Am 27. März meldete er Carlo Borromeo, der Bau sei schon halb vollendet⁴. Doch darf man diesen Ausdruck sicher nicht pressen, umso mehr als Lussy mit diesem Brief einen Zuschuß aus der päpstlichen Kasse zu erhalten wünschte. Halb vollendet bedeutet einfach einen Zustand zwischen Beginn und Vollendung des Baus. Ende März 1584 bemühte sich Lussy um die Weihe der Kirche⁵. Der Bau der Kirche war also damals zum Abschluß gediehen. Das Kloster dürfte um dieselbe Zeit fertiggestellt worden sein, vielleicht auch etwas früher. Die Baugeschichte, soweit wir sie aus diesem Briefwechsel kennen, spricht also eher dagegen, daß die Kapuziner bereits im Frühjahr 1583 das Kloster Stans bezogen hätten.

b. Die Quellen aus dem Staatsarchiv Nidwalden, das Landsgemeinde- und das Rät- und Landleutenprotokoll, geben uns noch nähern Aufschluß über den terminus ante quem des Einzugs in Stans. Wie oben angedeutet, versahen die Kapuziner eine Zeitlang die Seelsorge in St. Jakob im Ennetmoos und in Wolfenschiessen. Nun wurde am 6. Mai 1584 dem neuen Pfarrer von Wolfenschiessen das Landrecht geschenkt⁶. Das setzt nicht voraus, daß er schon lange dort Pfarrer war. Denn in der gleichen Landsgemeinde erhielt auch der Pfarrherr von Stans, Hans Jakob Wyermann, dessen Vorgänger Dietelried erst im August 1583 gestorben war, das Landrecht. Am 10. April 1584 (n. S.) beschloß der Rat, der neue Kaplan von

¹ l. c. 76.

² l. c. 77.

³ Gfr. 54, 32.

⁴ l. c. 37.

⁵ l. c. 62.

⁶ STA Nidwalden: Landsgemeindeprotokoll 1, p. 198.

Ennetmoos müsse bis zum 29. April (Ostern alten Stils) die Pfründe räumen¹. Beide Nachrichten setzen voraus, daß die Kapuziner spätestens im Februar oder anfangs März 1584 ins neue Kloster eingezogen sind.

3. Näheres können wir erst aus den chronikalischen Berichten erfahren.

a. Den Ereignissen am nächsten steht Mattia da Salò, der mailändische Chronist, dessen Bericht über die Schweiz 1588/89 niedergeschrieben wurde. Er weiß, daß die Brüder nicht lange in St. Jost blieben, daß sie am Ende des Sommers (welchen Sommer meint er wohl?) diese Niederlassung aufgeben mußten und daß sie ein halbes Jahr in Ennetmoos weilten².

Nach dem Ausdruck « compita l'estate » dürfte man schließen, daß er den gleichen Sommer 1582 meinte. Doch fällt sein Zeugnis nicht ins Gewicht gegenüber der Vielfalt von Argumenten, die für eine spätere Datierung sprechen. Mattia berichtet ja gerade für die Frühzeit der Schweizer Provinz nicht immer chronologisch genau³.

b. Im Gegensatz zu Mattia da Salò nimmt Br. Rufin Falk von Baden an, der Aufenthalt der Kapuziner in St. Jost habe ungefähr zwei Jahre gedauert. Danach hätte man den Kapuzinern als Notbehelf das Kaplanenhaus in Ennetmoos gegeben, bis Landammann Lussy von Jerusalem heimgekommen sei⁴. Zwar steht Br. Rufin zeitlich den Ereignissen nicht so nah wie der Mailänder Kapuziner. Er ist erst 1602 in den Orden eingetreten. Dafür ist er aber viel besser mit den Örtlichkeiten vertraut, die Mattia erst 1591, also nach der Abfassung seiner Chronik, bei einer Visitation flüchtig kennen lernte. Auch kannte Br. Rufin die Heroen der Gründungszeit meist noch persönlich. Im Hause seines Onkels Christoph Falk hatten die Kapuziner Wohnung genommen, bis das Kloster in Baden errichtet war. Und bei dem öfters Wechsel von Kloster zu Kloster kam Br. Rufin mit manchem Mitbruder zusammen, der aus seinen frühen Erlebnissen auskramen konnte. So dürfen wir seinen Angaben wohl ebenso gut trauen wie der Chronik des Mattia.

Seine Datierung geht ja auch mit den zeitgenössischen Quellen zusammen. Außerdem werden sie durch eine Reihe anderer Gründe bestätigt.

So meldet Br. Rufin, daß P. Franz Schindelin sein Noviziat noch in St. Jost gemacht habe⁵. Das gleiche berichtet Caspar Löw, der Schwiegersohn Lussys, in seinen 1630 gemachten Aufzeichnungen⁶. P. Franz Schindelin wurde am 2. Juni 1583 vom neuen Generalkommissar Foresti in Mailand eingekleidet und kam offenbar sofort darauf mit diesem in die Schweiz, um in St. Jost das Noviziat zu vollenden⁷. P. Siegfried Wind

¹ 1. c. : Rät und Landleutenprotokoll 1, f. 27.

² SALÒ II 450.

³ Vgl. unsern Artikel über die Klostergeschichte von Altdorf in dieser Zeitschrift 45 (1951) 146-154.

⁴ St. Fid.-Gl. 1, 121.

⁵ 1. c. — Noch deutlicher im Manuskript 5 des Provinzarchivs Luzern, S. 4 (Original oder zuverlässigste Kopie der Erzählungen Br. Rufins).

⁶ Klosterarchiv Stans : A 2 (Kopie).

⁷ St. Fid.-Gl. 1, 73.

nimmt an, Br. Rufin und Löw hätten sich in dieser Hinsicht geirrt¹. Er ist eben noch von der herkömmlichen Ansicht überzeugt, die Kapuziner hätten St. Jost schon 1582 verlassen. Kann man aber Br. Rufin hier so leichthin des Irrtums zeihen? Kein Ordensmann wird je vergessen, wo er das Noviziat gemacht hat. Das ist ein Eindruck, der haften bleibt. Und die Erzählung Br. Rufins geht, wenn nicht auf mündliche Aussagen P. Franz Schindelins selber, so doch sicher auf Berichte seiner Mitnovizen zurück. Allerdings meldet P. Silvester von Mailand, ein Fortsetzer der Annalen des Boverius, P. Franz Schindelin habe sein Noviziat in Mailand vollendet und sei erst nach der Profeß in die Schweiz gekommen². Diese Nachricht wird aber erst im 18. Jahrhundert verbürgt. Auch ist es leicht zu erklären, wie P. Silvester zu dieser Auffassung kommt. Er wußte um die Einkleidung Schindelins in Mailand. Daraus zog er den Schluß, daß P. Franz das ganze Noviziatsjahr in Mailand verbracht hätte. Wenn das natürlich für die gefestigten Verhältnisse des 18. Jahrhunderts stimmt, so gilt es keineswegs für die Gründungszeit, wo solche und andere Ausnahmen leicht vorkommen konnten.

Ein Bruder, der auch in St. Jost Novize war, Br. Wilhelm von Buchen, verbürgt Br. Rufin eine weitere Nachricht³. Der böse Feind hätte den Kapuzinern in St. Jost oft Ungelegenheiten bereitet, indem er mit Steinen auf das Dach des Bruderhäuschens warf. Wir haben keinen Grund, an dieser Tatsache zu zweifeln. Nur erklären wir sie anders. Von den felsigen Höhen des Bürgenberges lösten sich Steine, die den Abhang hinunterkollerten und polternd auf das Dach fielen. Diese Naturerscheinung setzt aber Tauwetter und Schneeschmelze voraus, ist also in den Frühling zu verlegen. Der einzige Lenz, in welchem die Kapuziner in St. Jost weilen konnten, ist aber der des Jahres 1583. Somit kommt ein Wegzug im Herbst 1582 nicht in Frage.

Die Quellen melden eindeutig, daß die Kapuziner den Bürgenbergs wegen Wassermangel verlassen mußten. Das setzt aber einen heißen, trockenen Sommer voraus. Nach Cysats meteorologischen Aufzeichnungen war der Sommer 1583 ungewöhnlich früh und heiß, sodaß man im Aargau bereits anfangs Juli Korn und Hafer miteinander ernten konnte. Das Jahr 1582 war hingegen durchaus normal⁴.

Entscheidend für die Datierung Br. Rufins spricht aber die Baugeschichte des Klosters Stans. Man muß einmal die Bauzeiten der ersten Klöster miteinander vergleichen. In Altdorf waren die Bauleute vom Februar 1582 bis zum September 1584 am Werk. In Appenzell wurde der Grundstein im Mai 1587 gelegt, und am Franziskusfest 1588 konnten die Brüder ins Kloster einziehen. In Schwyz dauerte die Bauzeit ein gutes

¹ Coll. Helv.-Franc. 1a, 319.

² Annales Capuccinorum, Appendix, Mailand 1737, 573.

³ St. Fid.-Gl. 1, 121.

⁴ B. AMBERG, Beiträge zur Chronik der Witterung und verwandter Naturerscheinungen mit besonderer Rücksicht auf das Gebiet der Reuß und der angrenzenden Gebiete der Aare und des Rheins, Luzern 1890/97, III 19 f.

Jahr, in Luzern (Wesemlin) volle fünf Jahre. Und in Stans soll nach zwei-drei Monaten der ganze Bau fix und fertig dastehen? Gewiß muß man berücksichtigen, daß für die Konventgebäude das Kellergeschoß des abgebrannten Schützenhauses benutzt werden konnte. Das mochte die Bauzeit bedeutend verkürzen. Aber die gleiche Quelle berichtet uns auch, daß die Pest von 1583 furchtbar nicht nur unter der Bevölkerung von Stans aufräumte, sondern auch unter den Werkleuten, von denen gegen 20 am schwarzen Tod starben¹. Auch weilte der Bauherr, Ritter Lussy, in der Ferne. Gerade in jener Zeit unternahm er seine Jerusalemwallfahrt, von der er erst im Februar 1584 heimkehrte. Deshalb müssen wir für Stans eine Bauzeit von ungefähr einem Jahr annehmen.

So können wir die Ereignisse zusammenfassend folgendermaßen datieren: Im Februar 1584, nach der Rückkehr Lussys, zogen die Kapuziner im neuen Kloster Stans ein, nachdem sie ein halbes Jahr in Ennetmoos und teilweise in Wolfenschiessen vorläufige Unterkunft gefunden. Der Aufenthalt in St. Jost fällt demnach in die Zeit vom Juni 1582 bis August/September 1583. Wenn Br. Rufin von einem zweijährigen Aufenthalt spricht, so ist das als ein volles Jahr und ein zweites, begonnenes zu interpretieren.

Der quellenkritische Untersuch zeigt neben der Fixierung dieses Datums, daß Br. Rufins Erzählungen für die Gründungsgeschichte der Schweizer Kapuzinerprovinz höher bewertet werden muß, als es bisher geschah. Außerdem bietet er einen allgemeinen methodischen Fingerzeig, daß nicht der zeitliche Abstand allein über die Zuverlässigkeit der Tradition entscheidet, sondern daß die Vertrautheit mit den Orten und Personen ebenso sehr ins Gewicht fällt.

P. Rainald Fischer.

¹ Kl-A Stans : A 2.